



§1 Vorwort

Die Firma Golf-Club Golf Range Frankfurt GmbH & Co. KG - im Weiteren als "Golf Range" bezeichnet - betreibt in Frankfurt am Main, Am Martinszehnten 6, eine Golfanlage mit Übungseinrichtungen. Für die Erteilung vom Golfunterricht sind mehrere Golfpros in das Schulungsprogramm eingebunden.

§2 Leistungen

Die Kursanmeldung ist an die Person des Schülers gebunden und berechtigt nur diesen an den angebotenen 8 Kursterminen (circa 16 Stunden) zur Erlangung der Platzreife jeweils einmal teilzunehmen. Außerdem erhält der Schüler die Berechtigung zur Teilnahme an der praktischen und theoretischen Prüfung. Nach bestandener Prüfung erhält der Schüler ein Platzreife-Zertifikat über die Erlangung der Platzreife nach dem Standard des Deutschen Golfverbandes e.V.. Der Schüler erhält nach der Anmeldung die finale Terminliste mit den jeweiligen Kursen per E-Mail zugesandt. Er ist selbst verantwortlich dafür, sich ggf. rechtzeitig über die Erreichung der Mindestteilnehmerzahl für den Kurs zu informieren und sich so zu vergewissern, ob der Starttermin stattfindet. Die Termine sind nicht variabel. Bei nicht Erscheinen oder Krankheit verfällt der Kurstermin und gilt als absolviert. Bei den Kursterminen sind einzelne Leihschläger und Übungsbälle inklusive. (Außer bei den 3 Platzrunden sowie der praktischen- und theoretischen Prüfung). Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Wochentage, Termine oder Golfpros für den Unterricht. Der Schüler ist berechtigt, die Golfanlage in Frankfurt Kalbach sowie die dazu gehörenden sonstigen Anlagen und Einrichtungen gemäß der aktuellen Spiel-, Platz- und Hausordnung zu nutzen. Gebührenpflichtige Zusatzeinrichtungen und Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§3 DGV Platzreife

Die Platzreifeprüfung wird im Sinne der Regularien des Deutschen Golfverbandes abgenommen und bestätigt. Die Platzreifeprüfungsgebühr ist einmalig in der Kursgebühr enthalten. Es gibt keine Garantie für die Erreichung der DGV-Platzreife, da es am Schüler selbst liegt, ob er die nach dem Deutschen Golfverband gesetzten Standards erreicht.

§4 Entgelt

Der Schüler erlangt erst nach erfolgter Entrichtung der vereinbarten Kursgebühr von 449,00 €, inklusive 19% MwSt, die Befugnis zur Teilnahme an den definierten Kursen sowie die Nutzung / Mitbenutzung der Golfanlage im Rahmen der definierten Lerninhalte.

§5 Schulungszeitraum

Der Schulungszeitraum beläuft sich auf circa 31 Kalendertage ab dem 1. Kurs. Der Schüler wählt zu Beginn den gewünschten Teilnehmemonat. Nach Ende dieses Trainingsmonats erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an den Kursen. Auch dann, wenn einzelne Kurse nicht belegt wurden.

§6 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Schülers aus diesem Vertrag gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung. Soweit von der Ausübung des Spielbetriebes Gefahren für Dritte ausgehen sollten, ist dieses Risiko von der Golf Range versichert. Soweit der Spieler selbst von Gefahren solcher Art betroffen wird, ist die Absicherung dieses Risikos ausschließlich Sache des Spielers selbst im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Für dieses Kurssystem sind keine Ersatz - oder Ausfalltermine vorgesehen. Sollte ein Schüler, aus welchem Grund auch immer an einem Kurs nicht teilnehmen können, obliegt es seiner eigenen Verantwortung ggf. einen separaten kostenpflichtigen Termin bei einem der Golfpros zu buchen oder den Kurs ohne das fehlende Kursmodul fortzusetzen.

§7 Schlussklausel

Verstößt der Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Spiel-, Platz- und Hausordnung, kann der Golf-Club Golf Range Frankfurt den Vertrag fristlos kündigen. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Platz der Golfanlage; Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit nicht von Gesetzes wegen eines anderen Gerichtsstands zwingend vorgeschrieben ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige Vertragsbestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die bei rechtlicher Wirksamkeit dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis innerhalb gesetzlicher Zulässigkeit möglichst nahekommt.